

**Neufassung der Satzung
über Sitzungsgeld, Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung
für Mitglieder der Verbandsversammlung, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den
ehrenamtlichen Geschäftsführer des Abwasserzweckverbandes Möckern**

Gemäß § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), den §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 12.06.2024 in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern in ihrer Sitzung vom 05.02.2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung, als Vorsitzender der Verbandsversammlung und als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer für den *Abwasserzweckverband Möckern* wird eine Entschädigung gemäß § 35 KVG LSA gezahlt.
- (2) Die Entschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (3) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten (§ 35 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA).

§ 2

**Sitzungsgeld, Auslagen- und Verdienstauffallersatz für
Vertreter der Verbandsmitglieder**

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 31 € pro Sitzung gezahlt. Im Falle der Verhinderung erhält der an der Sitzung teilnehmende Vertreter das Sitzungsgeld.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Für Fahrten zum Sitzungsort erfolgt die Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Neben dem Auslagenersatz besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall in Höhe von höchstens 13 € ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird, erstattet. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (5) Erwerbstätige Personen und Selbständige erhalten erst dann eine Verdienstauffallpauschale, wenn sie die Höhe des Verdienstauffalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können.

Ferner ist zu beachten, dass Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes von 13 € gewährt wird.

- (6) Die Entschädigungszahlung wird einmal jährlich im Dezember gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Verdienstauffallersatz für den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 255 €.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Verbandsgeschäftsführer länger als 1 Monat unterbrochen bzw. nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall in Höhe von höchstens 13 € ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird, erstattet. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (4) Erwerbstätige Personen und Selbständige erhalten erst dann eine Verdienstauffallpauschale, wenn sie die Höhe des Verdienstauffalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können. Ferner ist zu beachten, dass Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes von 13 € gewährt wird.
- (5) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers für einen Zeitraum ab einem Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gewährt.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 1. Tag des Monats im Voraus als Pauschalbetrag gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Verdienstauffallersatz für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung


- (1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 62 €. Das Sitzungsgeld für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung beträgt 21 € je Sitzung, da eine monatliche Pauschale gewährt wird.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 1. Tag des Monats im Voraus als Pauschalbetrag gewährt.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorsitzender der Verbandsversammlung länger als 1 Monat unterbrochen bzw. nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall in Höhe von höchstens 13 € ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird, erstattet. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (6) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen Zeitraum ab einem Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung über Sitzungsgeld, Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den ehrenamtlichen Geschäftsführer des Abwasserzweckverbandes Möckern tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Abwasserzweckverband Möckern – Aufwandsentschädigungssatzung - vom 16.10.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Möckern, den 05.02.2025


Doreen Krüger
Verbandsgeschäftsführerin des
Abwasserzweckverbandes
Möckern

